

§ 19 - Flurbereinigungsgesetz

- (1) Die Teilnehmergeinschaft kann die Teilnehmer nur zu Beiträgen in Geld (Geldbeiträge) oder in Sachen, Werken, Diensten (Hand- und Spanndiensten) oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge) heranziehen, soweit die Aufwendungen [Ausführungskosten] (§ 105) dem **Interesse der Teilnehmer dienen**. Die **Beiträge** sind von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des **Wertes [WVZ] ihrer neuen Grundstücke zu leisten**, soweit nicht im Flurbereinigungsplan anderes festgesetzt wird. **Solange der Maßstab** für die Beitragspflicht noch **nicht feststeht**, bestimmt die Flurbereinigungsbehörde einen **vorläufigen Beitragsmaßstab [Euro/ha]** nach dem Vorschüsse zu erheben sind.
- (2) Für solche Teile des Flurbereinigungsgebietes, bei denen zur Ausführung besonderer Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich sind, kann die Flurbereinigungsbehörde (BY: Teilnehmergeinschaft) die Beiträge der Teilnehmer entsprechend den Mehrkosten erhöhen.
- (3) Die Flurbereinigungsbehörde (BY: Teilnehmergeinschaft) kann zur Vermeidung **offensichtlicher und unbilliger Härten** einzelne Teilnehmer **ausnahmsweise** von der Aufbringung der Beiträge **ganz oder teilweise** zu Lasten der übrigen Teilnehmer **befreien**.



Welche Möglichkeiten und Grenzen der Auslegung bietet somit der § 19 FlurbG ?

Hinsichtlich einer vollständigen oder teilweisen Befreiung nach § 19 Abs. 3 FlurbG ist zu berücksichtigen, dass

- im Zeitpunkt der **Vorschusserhebung** in aller Regel noch nicht konkret absehbar ist, wie sich die Maßnahmen der Flurbereinigung, z.B.
 - Ausbau des Wegenetzes,
 - katastertechnische Behandlungen der Grundstücke,
 - Zusammenlegungsfaktor, etc.

auf die einzelnen Teilnehmer auswirken. Ein Befreiungsanspruch zu diesem Zeitpunkt kommt deshalb **nur** in Betracht, wenn der Eintritt des Vorteils durch die Flurbereinigung bereits zu diesem Zeitpunkt offensichtlich ausgeschlossen ist.

- Zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten können einzelne Teilnehmer ausnahmsweise von der Aufbringung der Beiträge **ganz** oder **teilweise** zu Lasten der übrigen Teilnehmer befreit werden. Von einer derartigen Härte kann ausgegangen werden, wenn ein Teilnehmer nicht oder nur in einem verhältnismäßig geringen Umfang an den Maßnahmen der Flurbereinigung und der damit verbundenen allgemeinen Wertsteigerung der Grundstücke teilnimmt (Quelle: BVerwG 10 B 44.05).



Welche Möglichkeiten und Grenzen der Auslegung bietet somit der § 19 FlurbG ?

„Der Kläger begehrt die Befreiung von der Aufbringung von Vorschüssen zu den Flurbereinigungsbeiträgen - § 19 FlurbG“ (Niedersächsisches OVG · Urteil vom 6. März 2013 · Az. 15 KF 14/11)

Tenor des Urteils (auszugsweise)

„Insbesondere [durch Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen] wird damit der Einsatz moderner landwirtschaftlicher Maschinen mit einer größeren Traglast ermöglicht. Dem kann der Kläger nicht entgegenhalten, dass er bei der Bewirtschaftung seiner dort gelegenen Flächen hierauf nicht angewiesen sei, insbesondere für seinen Fuhrpark und den seines Lohnunternehmens eine höhere Traglast der Wege nicht notwendig gewesen sei. Denn maßgebend kommt es auf den **objektiv feststellbaren betriebswirtschaftlichen Vorteil** an den Abfindungsgrundstücken an, und **nicht** darauf, ob die damit verbundene wirtschaftliche Verbesserung **vom einzelnen Teilnehmer** nicht befürwortet worden wäre; insoweit **genügt ein potentieller Vorteil und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Anlagen**. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Fläche aufgrund einer **verbesserten Erschließung** an der **allgemeinen Wertsteigerung** infolge der Flurbereinigung teilnehmen wird. Bereits hiernach ist ausgeschlossen, dass der Kläger aus der Flurbereinigung offensichtlich überhaupt keine Vorteile ziehen wird. [...], dass derzeit eine weitere Arrondierung der in die Flurbereinigung eingebrachten Flächen des Klägers nicht von offensichtlich ausgeschlossen, mithin möglich erscheint. **Der in das Verfahren eingebrachte Besitzstand des Klägers ist nicht vollständig arrondiert.**“



Zusammenfassend gilt daher:

1. Die Beitragspflicht ist der Ausgleich für die Wertsteigerung, die an den Besitzständen der Teilnehmer durch die Flurbereinigung im Allgemeinen eintritt.
2. Für das Recht zur Erhebung von Beiträgen ist nur auf die Vorteile für die Gesamtheit der Teilnehmer abzustellen.
3. Dass ein Teilnehmer eine geschaffene Anlage nicht nutzt, befreit ihn nicht [von der Abzugs- und Kostenpflicht].
4. Der [endgültige] Maßstab für die Beitragspflicht kann erst auf Grund des unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplanes (§ 58 FlurbG) festgestellt werden.

